



## Solidarhaftung bei Altersheimeintritt?

### Sachverhalt

Unsere Altersheime (zusammengeschlossen im Verband Curaviva) wollen, dass auch wir Amtsvormunde die Verträge unterschreiben; wir sollten mit einer Solidarhaftung einverstanden sein. Bisher unterschrieben wir nichts, genauso wie wir auch keine Mietverträge unterschreiben.

Nun werde ich – zusammen mit dem VB-Sekretär - zu einer Besprechung eingeladen zu diesem Thema; nachfolgend der Passus im Bewohner-Vertrag.

### „Solidarhaftung

Mit der Einführung der Solidarhaftung ist eine weitere Person mitverantwortlich für die fristgerechte Bezahlung der Monatsrechnung. Falls der Bewohner nicht mehr in der Lage ist, die Administration selbständig zu bewältigen, achtet sie darauf, dass die monatliche Rückvergütung des Krankenkassenbeitrages erfolgt und sie hilft mit, Finanzierungslücken zu vermeiden, bzw. die dem Bewohner vom Gesetz zustehenden Ergänzungsleistungen einzufordern, damit die Monatsrechnung fristgerecht bezahlt werden kann.“

Der Bewohner-Vertrag muss also nicht nur vom Bewohner selber, sondern auch von einer weiteren Person, die die Solidarhaftung übernimmt, unterzeichnet werden. Nun gibt es im Haus W. zwei oder drei Personen, die einen Vormund von der Amtsvormundschaft haben. Diese fehlenden Unterschriften wurden bis jetzt nicht geleistet.

Damit ich etwas besser Bescheid weiss, ein paar Fragen/Bemerkungen:

- Das Anliegen des Altersheimes verstehen wir und das, was von uns gewünscht wird, entspricht ja- mit Ausnahme der Solidarhaftung - im Prinzip unserem Auftrag von der VB. Aber sollte es vorkommen, dass bei einem Bewohner bei oder nach Mandatsübernahme offene Rechnungen be- oder entstehen, können wir sicher nicht persönlich oder beruflich haften, wenn wir keine Fehler begangen haben. Störend ist v.a. der Begriff „Solidarhaftung“.
- Bei der Mandatsübernahme hatten wir schon den Fall, dass offene Rechnungen bestanden, obwohl alle Ansprüche wie z.B. Hilflosenentschädigung oder Ergänzungsleistungen geltend gemacht worden waren und flossen. Z.B. hatte der private Beistand mit den aktuellen Leistungen alte unbezahlte Heimrechnungen beglichen und war immer im Rückstand mit den Zahlungen. Oder die Angehörigen hatten das Geld für den zuhause lebenden Angehörigen gebraucht, der zu wenig Einnahmen hatte.
- Es könnte auch die Situation geben, dass ein Bewohner vor der Massnahme Geld verschenkte; in der EL-Berechnung würde dann bei den Einnahmen ein bestimmter Betrag eingerechnet, der gar nicht hereinkommt; in so einem Fall könnten wir bei fehlenden Rückstellungen die Rechnung allenfalls auch nicht vollständig bezahlen und die Sozialhilfe würde ev. auch nicht einspringen.
- Ich bezweifle auch, dass das rechtmässig ist, dass Angehörige tatsächlich haften, wenn die Heimrechnungen nicht bezahlt werden oder wurden. Die An-



gehörigen sind ja vielleicht auch schon etwas dement und machten unbeabsichtigt administrative Fehler. Die finanzielle Situation von z.B. Alkoholkranken ist beim Eintritt ins Heim oft chaotisch; manchmal sind sie noch nicht im Rentenalter und haben noch ein Haus, das verkauft werden muss.

- Würden wir unterschreiben, könnten wir ja ev. für vorausgehende Unterlassungen belangt werden.
- Oder wenn aus irgendeinem Grund Sozialhilfe benötigt würde für die Bezahlung der Rechnung und diese würde nicht bewilligt, was tun wir dann. Diese Heimeintritte pressieren ja manchmal.

Können Sie mir diesbezüglich auch mit rechtlichen Überlegungen beistehen?

### Erwägungen

1. Der Heimvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, ein Innominatkontrakt (siehe ausführlich: Breitschmid/ Steck/ Wittwer: Der Heimvertrag, in: fampra 04/2009, S. 867 ff.). Wohnheime nehmen in der Regel staatliche Aufgaben (Art. 35 BV) wahr und sind somit an die Grundrechte gebunden. Das heisst, dass die Bewohner/-innen Anspruch haben, ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.
2. Mandatsträger/innen werden auf behördlichen Beschluss hin mit der Mandatsführung betraut. Ihre Arbeit basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des ZGB, der kantonalen Ausführungsbestimmungen (in der Regel Einführungsgesetze zum ZGB). Im Rahmen des behördlichen Auftrages und der gesetzlichen Bestimmungen über die Mandatsführung haben sie ihren Auftrag zu erfüllen und müssen, wo ihnen für den Einzelfall Ermessen überbunden wurde, dieses konkretisieren. Mandatsträger/innen können sich aber nicht über diese Rahmenbedingungen hinaus verpflichten, es sei denn sie tun dies im Rahmen eines privatautonomen Vertrages (in der Regel eines Auftrages gemäss Art. 394 ff. OR), den sie mit dem urteilsfähigen hilfs- und schutzbedürftigen Person abschliessen. Zudem können sie im Rahmen der (ausservertraglichen) Deliktshaftung belangt werden (BSK ZGB I-Gross, Art. 426-429 N 1).  
Zudem verpflichten Mandatsträger/innen stets die hilfs- und schutzbedürftige Person und *nicht* sich selber.  
Mit anderen Worten sind die Mandatsträger/innen strikt an ihre Aufgaben gebunden, die gegebenenfalls aufgrund der Zwecksetzung des Vormundschaftsrechts (Schutz von hilfs- und schutzbedürftigen Personen), berufsethischen Überlegungen und methodischen Standards für den Einzelfall konkretisiert werden müssen. Damit ist zugleich auch gesagt, dass sie sich im Rahmen ihrer Mandatsführung nur vertraglich, z.B. mittels eines Heimvertrages, verpflichten dürfen, wenn diese Verpflichtung im Rahmen ihres Auftrages liegt.
3. Vertragliche Solidarität oder Solidarschuld entsteht gemäss Art. 143 OR, wenn mehrere Schuldner erklären, dass dem/r Gläubiger/in gegenüber jede/r einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle. Solidarität durch Vertrag ist zum Beispiel anzunehmen, wenn mehrere Personen einen Mietvertrag unterzeichnen (siehe weitere Beispiele bei Schwenger, OR AT, Rz. 88.16). Folge davon ist, dass je-



de/r Gläubiger/in gemäss Art. 144 Abs. 1 OR nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern kann.

- a. Betrachtet man die Regelung im vorliegenden Heimvertrag unter dem Titel „Solidarhaftung“, so kann nicht im rechtlichen Sinne von einer Solidarhaftung ausgegangen werden. Solidarhaftung würde heissen, dass die sich verpflichtenden Personen jeweils für die gesamte Schuld belangt werden können. Vielmehr verpflichtet sich die zweite Person, dass sie mitverantwortlich ist für die fristgerechte Bezahlung im Falle, dass der/die Bewohner/in nicht mehr in der Lage ist, die Administration zu erledigen. Nur dann wird sie mitverantwortlich. Mit anderen Worten handelt es sich dabei um eine subsidiäre Haftung durch eine Zweitperson. Offen ist einzig, ob in diesem subsidiären Rahmen Solidarität gelten soll, dass also im Falle, dass die/der Bewohner/in nicht mehr in der Lage ist, die Administration zu bewältigen, dann sowohl beim Bewohner, resp. bei der Bewohnerin als auch bei der Zweitperson der gesamte ausstehende Betrag eingefordert werden kann. Aufgrund des Begriffes „Solidarhaftung“ könnte der Passus dahingehend ausgelegt werden, was aber wohl nicht der eigentlichen Motivation des Heimes entsprechen dürfte. Dieses hat wohl vorliegend einzig das Interesse, dass falls der/die Bewohner/in nicht zu bezahlen vermag, eine andere Person belangt werden kann. Insofern wäre es klärend, wenn man hier von einer subsidiären Haftung sprechen würde.  
Des Weiteren ist bei der Formulierung nicht klar, wer für die Klärung des Umstandes, dass jemand nicht mehr in der Lage ist, die Administration selbständig zu bewältigen, verantwortlich ist.
- b. Wie oben dargelegt dürfen Mandatsträger/innen nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben für die hilfs- und schutzbedürftige Person tätig sein und sich auch nur im Rahmen ihres Auftrages verpflichten. Sie können sich nicht weitergehend verpflichten, als gesetzlich vorgesehen. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können sie sodann auch haftpflichtrechtlich belangt werden (Art. 426 ff. ZGB, resp. bei Dritten (z.B. Heimen) allenfalls kantonales Staatshaftungsrecht bzw. Art. 41 ff. OR; siehe BSK ZGB I 2. Aufl. – Gross, Art. 426-429 N 2). „Mitverantwortlich“ kann mit anderen Worten im Zusammenhang mit Mandatsträgern/innen nur bedeuten, dass sie verantwortlich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages sind, d.h. nur solange dieser dauert, resp. ab dem Zeitpunkt der Mandatsübernahme, dabei aber auch nur im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten. Dies sollte im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Altersheimen schriftlich klargestellt werden, damit keine Missverständnisse und falsche Erwartungen entstehen. Damit wird aber zugleich gesagt, dass der Passus im Zusammenhang mit Mandatsträger/innen wohl regelmässig entbehrlich ist, weil Mandatsträger/innen, sofern ihnen aufgrund der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person die Vermögenssorge übertragen wurde, von Amtes wegen mit den genannten Aufgaben (Erledigung der administrativen Belange) betraut sind; sie können auch nicht mit einer subsidiären Haftung im Rahmen ihres Auftrages verpflichtet werden, weil sie stets stellvertretend für ihre Klientenschaft handeln. Gehören diese Aufgabe zusätzlich nicht zum Auftrag, dürfen/können sie den Vertragspassus im Rahmen ihrer Amtsführung erst recht nicht unterzeichnen.



- c. Das Heim kann sich somit nur an den/die Mandatsträger/in wenden, wenn diese im Rahmen ihrer Haftung belangt werden kann, also insbesondere bei widerrechtlichen Handlungen, resp. Unterlassungen. Widerrechtlichkeit liegt dann vor, wenn gegen eine allgemein gesetzliche Pflicht verstossen wird durch die Verletzung eines absoluten Rechts (z.B. Eigentum, Besitz, Leben, körperliche/psychische Integrität) des Geschädigten. Ebenso ist die Widerrechtlichkeit zu bejahen bei reinen Vermögensschädigung, wenn dabei eine aus einer Schutznorm sich ergebende Handlungs- oder Unterlassungspflicht verletzt wird (BGE 123 II 577 E. 4d) cc), BGE 115 II 15 E. 3; Schwenzer, Rz 50.05 ff., 50.19 ff.). Wenn also der/die Mandatsträger/in die Ergänzungsleistungen nicht geltend macht, obwohl dies zu ihrem/seinen Auftrag gehören würde, könnte daraus ein Schaden entstehen, der widerrechtlich (infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung, resp. Verletzung einer Schutznorm (z.B. Art. 419 Abs. 1 ZGB)) entstanden ist, in der Regel allenfalls fahrlässig und kausal ist.

**Fazit:**

Mandatsträger/innen sind an ihren Auftrag gebunden, handeln stellvertretend und können sich auch nur im Rahmen dessen verpflichten. Gläubiger/in bleibt die hilfs- und schutzbedürftige Person. Subsidiär könnte allenfalls die Sozialhilfe Kostengutsprache leisten. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Mandatsträger/innen haftungsrechtlich verantwortlich werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies wäre im Rahmen obiger Überlegungen mit den Altersheimen zu klären und Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit auszuloten.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management

2. November 2010